



Frauenfeld, 20. Mai 2010

Entscheid Nr. 28

0039/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Diessenhofen

- Erschliessungsrichtplan „Schwanzwiesen 1:2500“
- Gestaltungsplan „Schwanzwiesen 1“

1. Mit Schreiben vom 18. Februar 2010 ersucht der Stadtrat Diessenhofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan keine Rekurse hängig.
2. Aufgrund eines konkreten Bauvorhabens im Gebiet „Schwanzwiesen“ soll mit dem zur Genehmigung eingereichten Gestaltungsplan „Schwanzwiesen 1“ die Erschliessung geregelt und sichergestellt werden.
Zudem steht eine mögliche Erweiterung der Gewerbezone sowie der Wohn- und Gewerbezone im Gebiet „Schwanzwiesen“ zur Diskussion. Um die Verkehrsererschliessung und insbesondere die Entwässerung im Hinblick auf eine weitere bauliche Entwicklung sicherzustellen, wurde vom Stadtrat der Erschliessungsrichtplan „Schwanzwiesen 1:2500“ beschlossen und bekannt gemacht.
Sowohl der Gestaltungsplan als auch der Erschliessungsrichtplan wurden durch das Amt für Raumplanung informell vorgeprüft. Die im Mail vom 20. Januar 2010 enthaltenen Vorbehalte und Hinweise wurden bei der weiteren Planung hinreichend berücksichtigt.
Der Gestaltungsplan „Schwanzwiesen 1“ sowie der Erschliessungsrichtplan „Schwanzwiesen 1:2500“ entsprechen den Anforderungen von § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und können genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Diessenhofen am 21. Januar 2010 beschlossene Gestaltungsplans „Schwanzwiesen 1“ sowie der Erschliessungsrichtplan „Schwanzwiesen 1:2500“ werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Diessenhofen, Rathaus, Postfach 233, 8253 Diessenhofen unter Beilage von je vier Exemplaren des Gestaltungsplans „Schwanzwiesen 1“ und des Erschliessungsrichtplans „Schwanzwiesen 1:2500“, je mit Genehmigungsvermerk

2/2

- Amt für Umwelt
- Tiefbauamt
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Gestaltungsplans „Schwanzwiesen 1“ und eines Erschliessungsrichtplans „Schwanzwiesen 1:2500“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **20. Mai 2010**